

# Niederschrift über die Sitzung Nr. 38

des Gemeinderates am 21.09.2023 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

## 1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Nein	entschuldigt
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Nein	beruflich
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Ja	
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

## TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

### **Beschluss:**

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

**Mit 13:0 Stimmen.**

## TOP 2: Berichte

### TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- In der Zeit vom 15.07.2023 – 31.7.2023 war unser Geschwindigkeitsanzeiger ca. 50 Meter hinter dem Ortseingang an der Marienstraße in Niedergottsau aufgestellt. Die dabei erhobenen Daten zeigen ein interessantes Bild: Insgesamt fuhren in diesen 17 Tagen 4.968 Fahrzeuge und Radfahrer nach Niedergottsau rein. Mehr als die Hälfte davon fuhr unter 40 km/h, 1.346 fuhren zwischen 40 und 50 km/h, 461 zwischen 50 und 60 km/h und 165 überschritten mit 60 – 89 km/h die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h deutlich.
- Mit Wirkung zum 01.01.2024 werden Bestimmungen in der Gemeindeordnung und im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz geändert, die für die Kommunalwahl 2026 erhebliche Auswirkungen haben. Bei Gemeinden bis 3.000 Einwohner wird die bisherige Möglichkeit, bis zu 28 sich bewerbende Personen auf einem Wahlvorschlag aufzuführen, abgeschafft. Bei

uns gibt es damit nur noch Stimmzettel mit bis zu 14 Namen. Auch entfällt die Möglichkeit der Stimmenverdoppelung: Man hat jetzt nicht mehr 28, sondern nur noch 14 Stimmen. Die Möglichkeit des Kumulierens, landläufig Stimmenhäufeln genannt, besteht aber weiter. Mit Art. 34 GO wurde auch das Kommunalverfassungsrecht erheblich geändert: Bereits ab 2.500 Einwohner ist der Erste Bürgermeister Beamter, also hauptamtlich. Bisher galt dies erst ab 5.000 Einwohner. Der Gemeinderat kann aber bis 90 Tage vor der Wahl beschließen, dass der Erste Bürgermeister weiterhin ehrenamtlich tätig ist.

- Bei der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes am 28.08.2023 stand die Jahresrechnung für 2022 und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses im Mittelpunkt. Verbandsrat Braunsperger berichtete über den Umfang der Rechnungsprüfung und stellte fest, dass alle Fragen zufriedenstellend beantwortet wurden und es keinerlei Prüfungsfeststellungen oder Beanstandungen gibt. Entsprechend der Empfehlung hat die Verbandsversammlung die Jahresrechnung für 2022 festgestellt und den Verbandsvorsitzenden und die Verwaltung für das Rechnungsjahr 2022 entlastet. Die Umstellung auf die elektronischen Wasserzähler bewährt sich in mehrfacher Weise: Die Datenerhebung ist an einem Halbtage abgeschlossen und verursacht keinen hohen Personalaufwand mehr. Die Produktion analoger Zähler wird von immer mehr Firmen eingestellt, so dass es absehbar keinen Ersatz mehr geben würde. Und in 180 Fällen konnten Eigentümer über Auffälligkeiten beim Wasserverbrauch informiert werden, was zur Aufdeckung von häuslichen Leckagen oder Undichtigkeiten führte.
- Für etwas Aufregung bei Spaziergängern und Reitern sorgten in den zurückliegenden Wochen die Baumaßnahmen des Verbunds am Pumpwerk am Inndamm. Denn der untere Weg entlang des Sickergrabens ist durch Errichtung von zwei Plattformen links und rechts des Pumphauses nicht mehr durchgängig begehbar, da diese Plattformen mit einem umlaufenden Zaun abgesperrt sind. Der Verbund baut am Pumphaus eine neue Rechenreinigungsmaschine ein, die vollautomatisch betreiben wird. Auf der einen Plattform steht dann der Container, in dem das Rechengut abgelagert wird; die zweite Plattform dient zur Aufnahme des Notstromaggregats. Bisher war lt. Mitteilung des Verbunds die Begehung des Weges im Bereich des Pumpwerkes geduldet, jetzt wird er auf Grund der Erweiterung der technischen Einrichtungen gesperrt. Für Fußgänger und Radfahrer lässt sich die Sperre durch die Auffahrten zum oberen Dammweg leicht umgehen. Für Reiter ist die Situation deswegen schwieriger, da auf dem oberen Dammweg, der als offizieller Radweg ausgeschildert ist, zur Vermeidung von Unfällen und Schäden nicht geritten werden kann. Um dennoch zu praktikablen Lösungen zu kommen, vermittelt die Gemeinde ein Gespräch mit den Beteiligten.
- Am ersten Schultag in Haiming am 12.09.2023 gab es gleich einige Besonderheiten und Neuerungen: 37 Schulanfänger – 20 Mädels und 17 Buben – sind eine Rekordmarke und deswegen gibt es seit langer Zeit wieder zwei 1. Klassen. Die neue, der Grundschule Haiming zugeteilte Lehrerin, stammt aus Julbach und war bisher in Simbach eingesetzt. Mit dem Schuljahr startet auch die verlängerte Mittagsbetreuung – schon am zweiten Schultag waren hier 44 Schülerinnen und Schüler zu betreuen. Zeitgleich mit dem Schulanfang erhielten wir auch den Förderbescheid der Regierung von Oberbayern für vier Gruppen mit insgesamt 16.800 EUR. Neu eingeführt ist auch das Mittagessen: Am ersten Schultag gab es Schnitzel mit Kartoffelsalat und den Kindern hats geschmeckt.
- Die außerordentliche Bürgerversammlung am 13.09.2023 im Saal Unterer Wirt war sehr gut besucht, rd. 180 Bürgerinnen und Bürger waren gekommen, um sich über den geplanten Windpark Staatsforst Altötting informieren zu lassen. Wackerwerkleiter Peter von Zumbusch betonte die Notwendigkeit regionaler Stromerzeugung. Die Regionalität ist auch wichtig bei möglichen Störungen im europaweiten Stromnetz. Die Vertreter der Bayerischen

Staatsforsten – Lukas Reil und Michael Waldherr – erläuterten die Beweggründe dafür, Windräder in Waldgebieten zu errichten – mittlerweile in Bayern 101, die wichtigsten Kriterien des Ausschreibungsverfahrens und die Mitwirkung und Kontrolle bei Festlegung der Standorte und Errichtung der Windkraftanlagen, um dies so waldschonend wie möglich zu machen. Heike von Heyden, Sabine Müller und Anna Fritsch informierten über die Fa. Qair und stellten ausführlich das geplante Projekt Windpark dar. Umfangreich beantworteten sie schon in der Präsentation die vorab mitgeteilten Fragen und erläuterten auch in der Diskussion die von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Fragen. Nach 3 Stunden Information und Diskussion schloss der Bürgermeister die Bürgerversammlung mit dem Hinweis, dass eine weitere Informationsveranstaltung zu Fragen von Nutzen und Risiken der Windkraftanlagen stattfinden wird.

- Bei der Landtagswahl findet die Briefwahl großen Anklang: Stand 21.09.2023, 17:00 Uhr waren 814 Briefwahlunterlagen ausgegeben worden. Das sind 41% der 1.989 Wahlberechtigten. 2018 lag die Wahlbeteiligung bei 76%.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage insgesamt ist weiterhin gut. Allerdings gibt es Verschlechterungstendenzen bei den Steuereinnahmen. Die Einkommensteuerbeteiligung war im ersten halben Jahr um rund 5 % rückläufig. Für das 3. Quartal wird ein deutlicherer Rückgang erwartet. Die Gewerbesteuer liegt derzeit bei fast 2,5 Millionen Euro. Dieser Wert wird sich bald deutlich verringern (der Haushaltsansatz liegt bei 1.570.000 €).

## **TOP 2.2: Bericht aus dem KommU**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 über die weitere Planung des neuen Bauhofs beraten. Die Planungsphasen 1 und 2 (Vorplanung) sind abgeschlossen. Für die weiteren Planungsschritte hat der Verwaltungsrat beschlossen, das Ingenieur-Büro Rinner aus Hebertsfelden zu beauftragen, das auch die Statik und den Brandschutz im eigenen Hause hat. Am 08.09.2023 fand eine hausinterne Abstimmung mit den Mitarbeitern des Bauhofs statt. Am 19.09.2023 erfolgte eine weitere Abstimmung unter Einbezug vom IB Rinner. Die dabei fixierten Eckpunkte sind Grundlage für die Erarbeitung der Eingabeplanung. Diese wird dem Gemeinderat voraussichtlich in der Oktobersitzung vorgelegt.

## **TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 27.07.2023**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift wird genehmigt.

**Mit 13:0 Stimmen.**

## **TOP 4: Bauleitplanung**

### **TOP 4.1: Neuaufstellung Flächennutzungsplan – Informationen über die Vorgehensweise und Beratung und Beschlussfassung über die Gründung und Besetzung eines Arbeitskreises**

#### **Sachverhalt:**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde bedarf der Überarbeitung und Digitalisierung. Der Gemeinderat hat mit diesen Arbeiten Frau Kellhuber beauftragt.

Frau Kellhuber stellt die rechtlichen Grundlagen und die Vorgehensweise für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dar.

### **Beschluss:**

Frau Kellhuber erhält Rederecht.

### **Mit 13:0 Stimmen.**

Frau Kellhuber umreißt die Vorgehensweise bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans. Der Horizont für den Betrachtungszeitraum liegt bei 15 bis 20 Jahren. Seit der Aufstellung des letzten FNP hat sich in der Gemeinde sehr viel verändert.

Der FNP ist ein Planwerk, welches das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Dort formuliert die Gemeinde die Planungsabsichten für den Betrachtungszeitraum. Das Werk ist nicht statisch, sondern wird immer wieder angepasst (vorbereitende Bauleitplanung). Die verbindliche Bauleitplanung (BBPL) muss aus dem FNP entwickelt werden und darf diesem nicht widersprechen. Der Flächennutzungsplan wird durch den Feststellungsbeschluss in Kraft gesetzt.

Im FNP sind die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde einzuarbeiten. Es geht hierbei aber nur um die Grundzüge. Der FNP ist genehmigungspflichtig, ist aber keine Rechtsnorm und hat keine rechtsverbindliche Wirkung für den Bürger (die Gemeinde kann beispielsweise dort Baugebiete wieder zurücknehmen, ohne dass eine Entschädigungspflicht entsteht). Er bindet aber die Behörden und Träger öffentlicher Belange, wenn sie nicht widersprochen haben. Er hat eine mittelbare Wirkung als öffentlicher Belang.

Frau Kellhuber stellt die Unterschiede zum Bebauungsplan heraus. Ab dem 7. Jahr entsteht beim Bebauungsplan kein Regressanspruch mehr, wenn Baurecht aufgehoben wird.

Der Landschaftsplan (§ 11 BNatSchG) zählt zur vorbereitenden Bauleitplanung und der Grünordnungsplan (§ 11 BauGB) zur verbindlichen Bauleitplanung.

Der Gemeinderat muss die Entscheidungen treffen und wird dazu vom Planungsbüro moderierend begleitet. Zunächst sollten in einem Arbeitskreis die Fakten aufbereitet und die Wege erarbeitet werden. Es geht dabei immer wieder zurück in das gesamte Gremium.

### **Diskussion:**

Frage: Die Herausnahme einer Fläche ist ein hartes Mittel und beschleunigt die Bereitschaft des Eigentümers zur Bebauung oder zum Verkauf?

Antwort: Genau - das ist ein wirksames Mittel, um Bewegung in die Sache zu bekommen. Es ist Ausfluss der Planungshoheit der Gemeinde.

Frage: Gibt es Erfahrungen damit, dass die Entwicklungsüberlegungen während der Planungsphase diskutiert und öffentlich gemacht werden?

Antwort: Das ist nicht gut. Der AK bleibt abgeschlossen und geht nicht an die Öffentlichkeit.

Der Prozess könnte abgestuft laufen, bis zu Einzelentscheidungen des GR. Dann überlegt man, ob man ortsteilbezogen Gespräche führt. In den Anhörungsverfahren wird sich einiges auch wieder bereinigen.

Es ist vorrangig eine Planungsabsicht der Gemeinde. Eine offene Bürgerveranstaltung war anderswo oft problematisch, weil sich die Bürger für ihren Umkreis interessieren, aber nicht den Blick auf das Ganze haben. Bürgersprechstunden mit Gemeinde, Planer, Verwaltung haben sich hingegen bewährt (Diskretion).

Frage: Ein FNP ist bereits vorhanden. Wenn eine Bauleitplanung besteht, dann kann der FNP dort nicht geändert werden?

Antwort: Der FNP darf einem bestehendem BBPL nicht widersprechen.

PV-Anlagen auf Freiflächen können ebenfalls im FNP behandelt werden. Ein BBPl ist dann ein Sondergebiet.

Die Vorgehensweise im AK ist so, dass man von außen nach innen arbeitet. Von den kleinen Ortschaften ausgehend wird sich der AK dann in die Richtung der größeren Orte bewegen. Dann können PV-Flächen und landschaftsplanerische Themen aufgegriffen werden.

Frage: Wenn man beispielsweise eine touristische Entwicklung haben möchte, dann sind schon viele Flächen mit einem Status belegt. Auch Ausgleichsflächen oder Landwirtschaftsflächen mit langfristigen Programmen können nicht überplant werden?

Antwort: Diese Daten können aus verschiedenen Quellen bezogen werden und sie werden in die Pläne eingearbeitet, da diese von der Gemeinde nicht änderbar sind. Es können auch Flächen nachrichtlich übernommen werden. Der Planungsspielraum reduziert sich.

Man kann auch bestimmte Themen zu einem späteren Zeitpunkt abarbeiten, weil sie noch nicht weit genug geklärt sind. Es sollte aber in irgendeiner Form dazu eine Aussage getroffen werden.

Bei Lückenbebauungen (§ 34 BauGB) macht eine Herausnahme im FNP keinen Sinn, da das Baurecht kraft Gesetzes besteht.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, weil dieser Planungs- und Handlungsgrundlage für die weitere gemeindliche Entwicklung ist. Er soll einen Zeithorizont von ca. 15 bis 20 Jahren abdecken. Die Definition, wo und wie sich die Gemeinde entwickeln will, ist zeitintensiv. Zur effizienten Abwicklung des Prozesses empfiehlt sich die Gründung eines Arbeitskreises, der aus drei Personen der Verwaltung (1. Bürgermeister, Geschäftsleiter, Bauamt) und vier Personen des Gemeinderats bestehen soll.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Gründung des „Arbeitskreises Flächennutzungsplan“. Der AK setzt sich aus dem 1. Bürgermeister Wolfgang Beier, dem Geschäftsleiter Josef Straubinger, dem kommunalen Bauamt mit Maria Blümlhuber und vier Gemeinderatsmitgliedern zusammen. Der Arbeitskreis bereitet Entwicklungsvorschläge vor, die dann im Gemeinderat behandelt und beschlossen werden. Die beschlossenen Entwicklungsziele werden in den Entwurf des Flächennutzungsplans eingearbeitet und dieser dann nach Abschluss des Planungsprozesses beschlossen.

**Mit 13:0 Stimmen.**

Der Bürgermeister bittet jeden Gemeinderat, zu überlegen, ob er sich mit Blick auf die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen eine Mitarbeit im AK vorstellen kann und eine Bereitschaft per Mail mitzuteilen. In der Oktobersitzung wird dann über die Zusammensetzung des AK entschieden.

## **TOP 4.2: Bebauungsplan Haiming-West (kommunaler Wohnungsbau) – Information über den Verfahrenswechsel**

### **Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan Haiming-West für den Bereich des kommunalen Wohnungsbaus wurde bislang nach den Vorschriften des § 13 b BauGB erarbeitet. Hierbei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift mit erleichterten Bedingungen für die Ausweisung von kleineren Baugebieten zur Behebung des Wohnungsmangels.

### **Rechtliche Würdigung:**

§ 13 b BauGB enthält insbesondere Freistellungen von Umweltberichten und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr festgestellt, dass diese Freistellungen mit europäischem Recht nicht vereinbar sind und darauf beruhende Bebauungspläne rechtswidrig und gegebenenfalls nichtig sind. Laufende Planungen müssen daher in das Regelverfahren überführt werden, so auch das gemeindliche Verfahren im Bereich Haiming-West. Dazu müssen Unterlagen erarbeitet werden.

Das Landratsamt wird dazu Verfahrens-Hinweise für die Kommunen erarbeiten. Diese liegen aber noch nicht vor.

## **TOP 4.3: Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 – Marktler Straße: Abwägung der Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung**

### **Sachverhalt und Rechtliche Würdigung:**

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Nachdem die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Entwurf der Bebauungsplanung eingegangen sind, wurde eine „Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Gewerbe Geräusche in der Nachbarschaft“ bei der Müller-BBM Industry Solutions GmbH aus München beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Nun müssen im weiteren Verfahren die Anregungen behandelt und abgewogen werden (§1 Abs. 7 BauGB) und der Bebauungsplan unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse in endgültiger Fassung erstellt werden. Bei der Vorberatung der Abwägungsbeschlüsse im Bauausschuss gab es hinsichtlich der einzelnen Höhenfestsetzungen und deren Auswirkungen auf die notwendige Schallschutzwand noch Unklarheiten und offene Fragen. Deswegen wurde die Vorberatung der Abwägungsbeschlüsse auf die Oktobersitzung vertagt und konsequenterweise wird dann auch erst in der Oktobersitzung der Gemeinderat die Abwägungsbeschlüsse fassen.

## **TOP 5: Bauangelegenheiten**

### **TOP 5.1 Errichtung eines Reitplatzes sowie einer Einfriedung auf Fl. Nr. 653 Gemarkung Haiming, 84533 Haiming (BV Nr. 2023/0545)**

#### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Juli-Sitzung vorgestellt – jetzt liegt der nachgeforderte Lageplan vor: Der Reitplatz (80m x 40m) ist direkt südlich der bestehenden Reithalle geplant.

#### **Rechtliche Würdigung:**

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und wird nach § 35 BauGB beurteilt. Wie bereits beschrieben hat der Pferdehof (nur) für Teilbereiche den privilegierten landwirtschaftlichen Status. Als Kompromisslösung wird angestrebt, dass im Zuge des Neubaus der bestehende Reitplatz an der Salzachstraße rückgebaut wird.

#### **Diskussion:**

Der Weg zwischen Halle und Reitplatz wurde bei der Flurbereinigung erstellt, damit die Landwirte dort zur Bewirtschaftung der dahinterliegenden Flächen fahren können. Er ist aber oft nicht frei. Der Weg ist öffentlich gewidmet und darf von jedermann genutzt werden. Er befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Der Weg ist öfters mit einem Weidezaun abgesperrt.

Die öffentliche Nutzung kann eingefordert werden und eine dauerhafte Sperrung ist nicht erlaubt. Mit dem Antragsteller wird diesbezüglich noch einmal gesprochen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Mit 13:0 Stimmen**

**TOP 5.2: Wacker Chemie AG: Errichtung und Betrieb einer Kalklöschanlage LP 339 auf Fl. Nr. 262, 975/2 Gemarkung Piesing (BV Nr. 2023/0736)**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben (Neuanlage) befindet sich auf dem Gelände der Wacker Chemie AG neben der Salzach, an der südlichsten Gemeindegrenze. Im ca. 23m x 14m langen Bauwerk sind 2 Silos, 2 Kalklöschbehälter, 2 Verdünnungsbehälter sowie eine Ringleitung, Pumpen usw. geplant. Die Anlage ersetzt eine aktuell woanders bestehende Anlage (LP 316/316a), welche anschließend zurückgebaut werden soll.

Die Kalklöschanlage dient der Herstellung von Kalkmilch, die für die Versorgung der Abwasserreinigungsanlagen sowie zur Vorabstumpfung der Abwässer in den Zuläufen zu den Abwasserreinigungsanlagen verwendet wird.

**Rechtliche Würdigung:**

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig im Sinne des Art. 55 BayBO. Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, sowie keinen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 3 BayBO.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Mit 13:0 Stimmen.**

**TOP 6: Sportverein Haiming e.V. – Änderung von § 9 des Pacht- und Nutzungsvertrages**

**Sachverhalt:**

Die Nutzung unter anderem der Sportanlagen Haiming ist zwischen dem Sportverein Haiming e.V. und der Gemeinde Haiming im Pacht- und Nutzungsvertrag vom 16.10.2009 geregelt. In § 9 des Vertrages ist die Vertragsdauer und Kündigung geregelt.

Der Sportverein Haiming e.V. hat beim BLSV einen Antrag auf Förderung der Erneuerung der Flutlichtanlage gestellt. Der Gemeinderat hat dieser Erneuerung zugestimmt und für die Gemeinde Haiming ebenfalls eine Förderung in Aussicht gestellt. Weiter können für die Maßnahme Mittel aus der Kommunalrichtlinie beantragt werden, da sie eine erhebliche Menge Energie einspart.

Der BLSV kann dem Förderantrag nur zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass die Flutlichtanlage durch den Verein mindestens 25 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme betrieben wird. Nach Vorgabe der Sportförderrichtlinien muss daher die Vertragsdauer im Pacht- und Nutzungsvertrag angepasst werden.

§ 9 des Vertrages erhält daher folgende Fassung:

„Der Pacht- und Nutzungsvertrag läuft ab dem 25.08.2023 auf 30 Jahre. Das Nutzungsrecht des Sportvereins ist während der Vertragslaufzeit unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar eingeräumt. Eine außerordentliche Kündigung ist nur gemäß § 543 BGB möglich.“

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Bereitstellung von Einrichtungen für den Breitensport ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 GO) der Gemeinde. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben des Sportvereins Haiming e.V.. Dieser braucht zur Aufgabenerfüllung eine gesicherte Rechtsposition, welche wiederum in einem Vertrag geregelt ist.

Die Änderung von § 9 des Vertrages mit Wirkung ab 25.08.2023 ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit des Zuschussantrages. Da die nächste Sitzung des Gemeinderates erst vier Wochen später stattfindet und die weitere Bearbeitung des Antrags dringlich war, hat der 1. Bürgermeister die Vertragsänderung im Wege des Eilgeschäfts anstelle des Gemeinderats abgeschlossen. Der Gemeinderat wird daher über die Vertragsänderung lediglich informiert.

## **TOP 7: Sportverein Haiming e.V. – Zuschussantrag für nicht vorhersehbare Ausgaben**

### **Sachverhalt:**

Der Sportverein Haiming e.V. hat einen Zuschussantrag für nicht vorhersehbare Ausgaben eingereicht. Der Antrag umfasst folgende Punkte:

1. Der Mähroboter hat einen wirtschaftlichen Totalschaden und es muss dafür ein Ersatz beschafft werden. Höhe der Ausgabe ca. 31.500 €.
2. Beim Zaun der Tennisplätze sind Pfosten durchgerostet und müssen erneuert werden, zusätzlich wird in diesem Zug auch das schon sehr stark beschädigte Zaungeflecht erneuert. Höhe der Ausgabe ca. 11.500 €.
3. Es werden Rücklagen für die Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED am Sportgelände gebildet. Bei den Kosten beteiligt sich der Verein mit 15%. Die Anträge für die Fördermittel BLSV- und Staatsmittelzuschuss sind gestellt und in Bearbeitung. Höhe der Ausgaben ca. 13.000 €.
4. Der Jahresetat ist außerdem noch durch die Rückzahlung des Kredites für die Turnhalle belastet. Ausgaben pro Jahr 13.200 €.
5. Die Kosten für Strom und Gas sind sehr stark angestiegen, diese Zusatzausgaben belasten zusätzlich den Etat.

### **Anmerkung des Vereins:**

„Die Beschaffung eines neuen Mähroboters ist zwingend notwendig, da die Anhäufung der Stunden für die Platzwarte und die Erhöhung der Mindestlohnhöhe auf über 12,00 €/Stunde den Verein in ein steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis mit den Platzwarten zwingen würde. Außerdem hätte der Verein wieder mit der Entsorgung von Rasenschnitt ein Problem, was zusätzliche Kosten bedeutet.

Die Reparatur der Tennisanlage ist aus Gründen der Unfallgefahr unabdingbar, bei starken Windböen kann der Zaun durch die Windfangbanner einknicken und Personen können dadurch verletzt werden. Für die unter Punkt 1 und Punkt 2 aufgeführten Ausgaben kann der Verein ca. 15.000 € aus Eigenmitteln aufbringen, die Restsumme von ca. 28.000 € übersteigt die finanziellen Möglichkeiten. Die Reparatur des Zauns an der Tennisanlage muss auf Grund der Sicherheitsproblematik so schnell wie möglich vorgenommen werden.

Der speziell ausgehandelte Preis des Angebots für den Mähroboter ist ausschließlich in diesem Jahr gültig. Außerdem bereiten die Lohnkosten für die Platzwarte wegen dem ausgefallenen Mähroboter Probleme in Bezug auf die Anzahl ihrer Arbeitsstunden. Diese Kosten allein zu tragen, würde die Handlungsfähigkeit des Vereins massiv beeinträchtigen.

Somit wäre eine finanzielle Unterstützung noch in diesem Jahr wünschenswert.“

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Bereitstellung von Einrichtungen für den Breitensport ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 GO) der Gemeinde. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben des Sportvereins Haiming e.V.. Die Aufgabenerfüllung richtet sich auch nach den



finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt über umfassende Rücklagen insbesondere auch für Investitionen. Derzeit ist die Gemeinde in der Lage, hier zu investieren bzw. einen Zuschuss zu gewähren.

Es ist zu unterscheiden zwischen der laufenden Förderung des Breitensports und der Investitionsförderung.

Die laufende Förderung des Breitensports ist seit Inbetriebnahme der neuen Sporthalle insgesamt deutlich günstiger gekommen, als jeweils erwartet. Zwar fehlen seit längerer Zeit die Kosten für den Strom der Sporthalle, weil weder das Bayernwerk noch der Versorger in der Lage ist, den Zähler abzurechnen, doch insgesamt wurde hier von 2018 bis 2023 deutlich weniger Geld ausgegeben, was der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

GZ	GLZ	GRZ	Ansatz (ges.)	RechErg	Soll_HS	Ist_HS	Verfügbar_HS
0	5500	7093	73.000,00	48.355,93	48.355,93	48.355,93	24.644,07
0	5500	7093	79.500,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	29.500,00
0	5500	7093	81.000,00	67.588,93	67.588,93	67.588,93	13.411,07
0	5500	7093	80.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
0	5500	7093	81.500,00	42.200,00	42.200,00	42.200,00	39.300,00
0	5500	7093	83.000,00	42.382,32	42.382,32	42.382,32	40.617,68
			478.000,00	290.527,18	290.527,18	290.527,18	187.472,82

Aus Sicht der Kämmerei lässt sich ein Zuschuss für nicht vorhersehbare Ausgaben vertreten. Im Jahr 2023 sind im Verwaltungshaushalt 83.000 € für die laufende Förderung des Breitensports eingeplant, von denen noch 40.600 € übrig sind. Die Stromkosten könnten allerdings rückwirkend in Rechnung gestellt werden und einen erheblichen Betrag ausmachen.

Der Antrag des Sportvereins bezieht sich insbesondere auf eine Förderung der investiven Ausgaben, welche aber Rückwirkungen auf die laufenden Aufwendungen haben (Personalkosten).

Der Sportverein könnte für die Punkte 1 und 2 Eigenmittel in Höhe von 15.000 € aufbringen und würde dann hierfür noch 28.000 € benötigen.

Für die Umrüstung der Flutlichtanlage ist bereits ein Betrag von 40.000 € der Gemeinde im Haushalt eingeplant (HHSt. 1.5600.9450). Die fehlenden Mittel würden dann auf den entsprechenden Haushaltsstellen im Nachtragshaushalt im Vermögenshaushalt eingeplant.

### **Diskussion:**

Frage: Der Mähroboter ist noch nicht alt. Warum ist er kaputt? (5 Jahre, gebraucht)

Antwort: Es wohl ein Überspannungsschaden, der nicht versichert ist und auch nicht reparabel ist.

Frage: Wo fährt der Mähroboter?

Antwort: Er fährt auf alle Plätzen und wird per GPS gesteuert. Das bisherige Modell war ein Nischenprodukt und wurde gebraucht gekauft. Der neue Mähroboter ist ein Markenprodukt und fährt nicht chaotisch, sondern in Bahnen. Das Modell hat sich bei anderen Sportvereinen bewährt.

Frage: Die offenen Stromrechnungen müssen irgendwann bezahlt werden?

Antwort: Das vom Versorgungsunternehmen angerichtete Durcheinander konnte trotz vieler Bemühungen nicht geklärt werden. Unmittelbar betrifft das den SV Haiming.

Frage: Die durchgerosteten Pfosten und die Reparatur des Zaunflechts bei den Tennisplätzen kosten 11.500 €. Ist eine Eigenleistung möglich und abgezogen?

Antwort: Das erste Angebot lag bei über 50.000 €. Der SV Haiming hat dann noch ein neues Angebot von einem anderen Anbieter erhalten, der das um den niedrigeren Preis reparieren kann.

Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass die Gemeinde diesen Zuschuss für den Mähroboter gewährt. Der SV Haiming hat mehrere Angebote eingeholt und das vorliegende Angebot ist günstig.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming gibt dem Zuschussantrag des SV Haiming e.V. statt. Für die Ersatzbeschaffung eines Mähroboters und die Zaunerneuerung der Tennisplätze wird ein Betrag von 28.000 € gewährt. Die Mittel werden in den Nachtragshaushalt 2023 eingeplant.

**Mit 13:0 Stimmen.**

## **TOP 8: Breitbandversorgung - Beschluss für die Einreichung der Förderanträge in vorläufiger Höhe für Infrastruktur Bund und Kofinanzierung Bayern**

### **Sachverhalt 1:**

Auf der Grundlage der bestehenden Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Ausbaues von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13. November 2020 mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 sind ab dem 01.01.2023 auch Haushalte förderfähig, welche mind. 100 Mbit/s im Download aufweisen. In der Praxis sind das DSL-Anschlüsse, welche durch Super-Vectoring-Technik erschlossen sind.

Auf Grundlage des Gremiumsbeschlusses vom 20.04.2023 wurden in der Bestandsaufnahme sämtliche potentiellen Adressen im gesamten Gemeindegebiet ermittelt. Nach der Adressermittlung wurde das Markterkundungsverfahren im Zeitraum vom 06.06.2023 bis 01.08.2023 durchgeführt. Folgende Netzbetreiber haben eine Rückmeldung abgegeben:

- Telekom
- Vodafone

Nach Auswertung der Markterkundungsrückmeldung sind insgesamt 161 Anschlüsse in der Bundesrichtlinie förderfähig. Eine Abstimmung bzgl. Notwendigkeit der einzelnen Anschlüsse ist bisher nicht erfolgt (es müssen auch noch die laufenden Förderverfahren berücksichtigt werden). Die Freigabe des finalen Erschließungsgebiets erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die zu erwartende Wirtschaftlichkeitslücke laut Kostenbewertung im Förderportal des Bundes beträgt 1.449.000,00 €. Der Regelfördersatz für die Wirtschaftlichkeitslücke teilt sich auf in 50 % Bund und 40 % Land.

Auf Grundlage der Kostenermittlung muss ein Förderantrag in vorläufiger Höhe beim Bund und beim Land (Kofinanzierung) eingereicht werden. Nach Prüfung durch den Fördermittelgeber und Fördermittelzusage kann mit der Durchführung des Auswahlverfahrens gestartet werden.

Folgende Leistungen sind durchzuführen:

- Förderantragstellung Bund in vorläufiger Höhe
- evtl. Abarbeitung von Nachforderungen

### **Förderbescheid Bund in vorläufiger Höhe**

- Förderantragstellung Land in vorläufiger Höhe
- evtl. Abarbeitung von Nachforderungen

### **Förderbescheid Land in vorläufiger Höhe**

- ggf. Zusammenführung von Markterkundungen für IKZ

Die förderfähigen Kosten für die Umsetzung der Richtlinie sind auf Basis eines vorliegenden Förderbescheids für Beratung / Planung erstattungsfähig, max. 50.000 € brutto, Fördersatz 100 %.

**Sachverhalt 2:**

Für die Leistungen der Förderantragsstellung in vorläufiger Höhe liegt zur Sitzung ein Angebot der Breitbandberatung Bayern GmbH in Höhe von 3.510,50 € (brutto) vor.

**Rechtliche Würdigung:**

Der Erhalt der Förderbescheide in vorläufiger Höhe verpflichtet die Kommune nicht, in ein Auswahlverfahren einzusteigen; der finale Einstieg wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage einer Grobkalkulation der endgültigen Förderkulisse erfolgen.

Die Richtlinie fördert keine Erschließung von Adressen in Neubaugebieten. Es wird ausschließlich der Ausbau der Zuführung zum Neubaugebiet gefördert.

Die aktuellen Neubaugebiete der Gemeinde wurden über das 3. Verfahren und eigenwirtschaftlichen Ausbau erschlossen. Ansonsten wäre die Gemeinde zu Folgendem verpflichtet:

Im Zuge der Spartengespräche ist mit den regionalen Netzbetreibern abzustimmen, ob ein Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau für das Neubaugebiet durchführen wird. Wird kein Ausbau durch einen Netzbetreiber durchgeführt, so ist auf Basis des DigiNetz-Gesetzes (gemäß § 77i) die Kommune verpflichtet, die notwendige passive Infrastruktur (Rohrverbünde, Grundstücksanschlüsse und ggf. Schrank) zu verlegen.

**Beschluss:**

Für die fristgerechte Förderantragstellung (15.10.2023) gemäß Ergebnis der Markterkundung wird die Verwaltung ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

**Mit 13:0 Stimmen.**

**Beschluss:**

Für die fristgerechte Förderantragstellung (15.10.2023) erteilt die Gemeinde Haiming der Breitbandberatung Bayern GmbH auf Basis des Angebotes in Höhe von 3.510,50 € (brutto) den Auftrag.

**Mit 13:0 Stimmen.**

**TOP 9: Anfragen**

Entfällt.

.....  
**Wolfgang Beier**  
**1. Bürgermeister**

.....  
**Josef Straubinger**  
**Schriftführer**